



**Landgericht Bückeberg**

Geschäfts-Nr.:

1 S 60/13

2 C 67/13 Amtsgericht Rinteln

**Abschrift**

Verkündet am 11. September 2014

Siebeking, Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Zur Gesch.-Stelle am 11.09.2014

**Im Namen des Volkes!**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
  2. [REDACTED]
- Kläger und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte zu [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beklagter und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bückeberg auf die mündliche Verhandlung vom 20. August 2014 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Schulte,  
den Richter am Landgericht Barnewitz und  
den Richter Salaschek

für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung der Kläger gegen das am 21. November 2013 verkündete Urteil des Einzelrichters des Amtsgerichts Rinteln wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsrechtszugs werden den Klägern je zur Hälfte auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können eine Vollstreckung der Beklagten durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des 1,2fachen vom zu vollstreckenden Betrag abwenden. Dies gilt insoweit nicht, als die Beklagte ihrerseits vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des 1,2fachen vom zu vollstreckenden Betrag leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Streitwert: 2.200 €

\*\*\*\*\*

**Gründe:**

I.

Zum Zwecke einer Baufinanzierung bemühten die Kläger sich bei der Beklagten um ein Darlehen aus Fördermitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Am 19. Januar 2009 stellten sie dort einen entsprechenden Antrag auf Gewährung eines Kredits aus dem Förderprogramm Nr. 141 der KfW (B 5 = Bd. I Bl. 96 d.A.). Die Beklagte traf keine eigene Entscheidung über die Bewilligung des Darlehens. Vielmehr legte sie den Antrag der KfW zur Prüfung der Frage vor, ob die von den Klägern begehrten Gelder aus Fördermitteln der KfW bewilligt werden können. Die KfW erteilte daraufhin mit Schreiben vom 22. Januar 2009 der zwischengeschalteten [REDACTED] eine Refinanzierungszusage mit folgendem Hinweis (B 6 = Bd. I Bl. 100):

„Auszahlung: an Sie und den Endkreditnehmer zu 96 %. Der Abzug vom Nennbetrag teilt sich auf in 2 % Bearbeitungsgebühr und 2 % Risikoprämie für das Recht zur außerplanmäßigen Tilgung des Kredits während der Zinsbindungszeit. Der Abzug beinhaltet somit laufzeitunabhängige Gebühren und wird bei vorzeitiger Tilgung nicht anteilig erstattet.

Die [REDACTED] leitete die Zusage an die Beklagte weiter bzw. erteilte der Beklagten eine eigene Refinanzierungszusage (vgl. Bd. I Bl. 66 Abs. 1).

Daraufhin schlossen die Kläger als Darlehensnehmer mit der Beklagten als Darlehensgeberin am 5. Februar 2009 einen Darlehensvertrag über 55.000 €. Sie erhielten das Darlehen aus Fördermitteln der KfW aus dem Förderprogramm Nr. 141 „Wohnraum-Modernisieren-Standard“ (Nr. 1 DV = Bl. 18 und 20).

Danach wurden die Darlehenskonditionen entsprechend dem Förderprogramm Nr. 141 der KfW wie folgt vereinbart:

Darlehenssumme:	100% = 55.000 €
Disagio 4 % bestehend aus:	
– Risikoprämie für das Recht zur außerplanmäßigen vorzeitigen Tilgung	2% = 1.100 €
– Bearbeitungsgebühr	2 % = 1.100 €

Auszahlungsbetrag	96% = 52.800 €
Nominalzins:	3,95 %
Rückführung:	vierteljährlich zum Ende des Quartals
im 1. tilgungsfreien Jahr nur Zinsen:	2.172,25 €/Jahr = 543,13 €/Quartal
ab dem 2. Jahr (30.6.2014) Zinsen + Tilgung (Annuität):	798,55 €/Quartal
Laufzeit:	bis 31. März 2019

Nr. 2.2 des Vertrages hat folgenden Wortlaut:

„Es wird ein Disagio (Abzug vom Nennbetrag des Kredits) von 4,00 v. H. erhoben. Dieses umfasst eine Risikoprämie von 2,0 v. H. für das Recht zur außerplanmäßigen Tilgung d. Kredits während d. Zinsfestschreibung u. 2,0 % Bearbeitungsgebühr. Das Disagio kann grundsätzlich bei der Auszahlung des Kredits verrechnet werden. Die Risikoprämie wird bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens nicht - auch nicht teilweise - erstattet. Das Gleiche gilt für den gesamten Disagiobetrag, wenn dessen Rückzahlung gemäß den Bestimmungen des Förderinstituts nicht vorgesehen ist.“

Ferner wurde das Förderprogramm „Wohnraum Modernisieren Standard (141)“ zum Gegenstand des Darlehensvertrages gemacht (Bl. 20).

Die Kläger machen geltend, die Beklagte habe keinen Anspruch auf die einbehaltenen 2.200 €. Sie müsse ihnen deshalb die restlichen 2.200 € Darlehen auszahlen. Die maßgeblichen Bestimmungen, auf welche die Beklagte den Abzug vom Kreditbetrag stütze, seien unwirksam.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Die Beklagte habe den Betrag von 2.200 € mit Rechtsgrund einbehalten. Rechtsgrund dafür seien die vertraglichen Vereinbarungen. Die maßgeblichen Bestimmungen in dem Darlehensvertrag und Ziff. 4 der allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite seien nicht unwirksam, ein Verstoß gegen § 307, § 308, § 309 BGB liege nicht vor. Die Risikoprämie von 2 % sei als echte Preisabrede einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle entzogen. Die Beklagte habe den Klägern das Recht eingeräumt, den Kredit trotz eines fest vereinbarten Nominalzinses jederzeit vorzeitig zurückzuzahlen. Dazu sei sie nicht verpflichtet gewesen. Üblicherweise müsse in solchen Fällen eine Vorfälligkeitsentschädigung gezahlt werden, welche die Beklagte nicht verlange. Das Risiko einer

vorzeitigen Rückzahlung ohne Vorfälligkeitsentschädigung solle durch die Vereinbarung eines Abschlags von 2 % (= 1.100 €) ausgeglichen werden. Es handele sich deshalb um eine Gegenleistung der Kreditnehmer für die ihnen eingeräumte Möglichkeit, den Kredit vor Fälligkeit der Rückzahlungspflicht entschädigungslos zurückzuzahlen.

Die Bearbeitungsgebühr von 2 % habe die Beklagte ebenfalls von der Darlehnsvaluta absetzen dürfen. Zwar handele es sich bei der Bestimmung Nr. 2.2 DV um eine kontrollfähige Preisnebenabrede, die Abrede halte jedoch einer Kontrolle stand. Sie benachteilige die Kläger nicht unangemessen.

Allerdings dürfe der besondere Aufwand bei der Kreditvergabe nicht auf die Darlehensnehmer abgewälzt werden. Dies gelte auch angesichts der Tatsache, dass bei der KfW zusätzlicher Prüfungsaufwand deshalb anfalle, weil die Förderfähigkeit der beabsichtigten Investition nach den Förderrichtlinien geprüft werden müsse. Denn auch dabei handele es sich allein um Aufwand, der im Interesse der KfW liege und nicht auf den Darlehensnehmer abgewälzt werden dürfe.

Die Bestimmung benachteilige die Kläger dennoch nicht unangemessen. Vor dem Hintergrund, dass sie ein Darlehen zu einem unter Marktwert liegenden Nominalzins erhalten haben, benachteilige sie ein Abschlag von 2 %, hier von 1.100 €, jedenfalls nicht unangemessen.

Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot liege gleichfalls nicht vor.

Dagegen wenden die Kläger sich mit ihrer Berufung.

Sie meinen, fehlerhaft habe das Amtsgericht die Risikoprämie als nicht kontrollfähige Preisabrede angesehen. Denn es handele sich nicht um ein Entgelt für die Kapitalüberlassung. Das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung habe die Beklagte in den Nominalzins durch dessen Anhebung einpreisen müssen. Die Vereinbarung einer Risikoprämie liege nicht im Interesse des Darlehensnehmers. Zu Unrecht stelle das Amtsgericht auch auf das Verhältnis zur KfW ab, obwohl der Darlehensvertrag mit der Beklagten abgeschlossen worden sei.

Die Vereinbarung eines Bearbeitungsentgeltes, das das Amtsgericht zutreffend als kontrollfähige Preisnebenabrede angesehen habe, sei ebenfalls unwirksam, weil es mit wesentlichen Gedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar sei.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Amtsgerichts Rinteln vom 21.01.2013 - 2 C 67/13 - abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger als Gesamtgläubiger 2.200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.03.2009 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig und verweist auf bestehende Besonderheiten von KfW-Krediten gegenüber gewöhnlichen Geschäftskrediten. Wegen des weiteren Vortrags der Beklagten wird die Berufungserwiderung verweisen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 20. August 2014 Bezug genommen (Bl. 102).

II.

Die Berufung ist unbegründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zahlung weiterer 2.200 € Darlehensvaluta gemäß § 488 Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Auszahlungsanspruch ist erfüllt (§ 389 BGB). Denn die Risikoprämie von 2 % und die Bearbeitungsgebühr von 2 % durfte die Beklagte von der Darlehensvaluta einbehalten. Dies haben die Parteien unstreitig so vereinbart. Die entsprechenden Bestimmungen sind wirksam.

Dieser Rechtsansicht steht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht entgegen (Urteile vom 13. Mai 2014 in Sachen XI ZR 405/12, NJW 2014, 2420, und XI ZR 170/13, MDR 2014, 912). Danach ist eine formularmäßige Bestimmung über ein Bearbeitungsentgelt in einem Darlehensvertrag zwischen einem Kreditinstitut und einem Verbraucher nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (Urt. 13.5.2014, XI ZR 170/13 Rdnr. 26 ff, zitiert nach juris).

Die Kammer sieht das im Grundsatz ebenso. Bei einem einmaligen und damit von der Vertragslaufzeit unabhängigen Entgelt handelt es sich nicht um ein Entgelt für die Überlassung von Kapital, sondern um ein „Sonderentgelt“, dessen Vereinbarung als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle unterliegt. Als laufzeitunabhängiges Teilentgelt ist es deshalb nicht als Entgelt für die Gewährung der Nutzungsmöglichkeit von Kapital anzusehen (BGH, wie vor, Rdnr. 52).

Der Kontrollfähigkeit als Preisnebenabrede steht auch nicht die grundsätzlich anzuerkennende Möglichkeit entgegen, die Gegenleistung in mehrere Preisbestandteile aufzuspalten, etwa in einen Zins und ein Disagio als zinsähnliches (Teil-) Entgelt für die zeitweilige Kapitalnutzung in Gestalt eines Einmalentgeltes, das in der Regel integraler Bestandteil der Zinskalkulation ist (BGH, wie vor, Rdnr. 50 ff m. N.).

Damit unterliegt die Vereinbarung eines Bearbeitungsentgeltes zwar der Preiskontrolle, das im Streitfall vereinbarte Entgelt hält dieser Kontrolle jedoch stand. Denn die Vereinbarung benachteiligt die Kläger nicht unangemessen. Ungeachtet der Frage der Kontrollfähigkeit gilt das jedenfalls auch für die Vereinbarung der laufzeitunabhängigen Risikoprämie von 2 %.

Anders als in den von dem Bundesgerichtshof entschiedenen Streitfällen handelt es sich hier nicht um einen normalen Geschäftskredit, wie sie von miteinander im Wettbewerb stehende Banken vergeben werden, sondern um einen Kredit aus subventionierten Mitteln der KfW. Die Darlehenskonditionen sind in Förderrichtlinien festgeschrieben, mit denen bekanntlich wirtschafts- und geopolitische Zwecke verfolgt werden, in jüngerer Zeit hauptsächlich die Energieeinsparung und der Umweltschutz. Die ausgebende Bank hat keine Möglichkeit, in irgendeiner Art und Weise auf die Darlehenskonditionen Einfluss zu nehmen. Erfüllt das Vorhaben eines Investors den Tatbestand der Förderrichtlinien, hat er grundsätzlich Anspruch auf die Förderung. Dabei spielt es auch keine

Rolle, über welche Geschäftsbank der Kredit abgewickelt wird. Die Konditionen ergeben sich aus den Förderprogrammen der KfW.

Den Geschäftsbanken kommt deshalb bei den Verhandlungen zum Abschluss des Darlehensvertrages keine besondere Gestaltungsmacht zu, die sie zu ihrem Vorteil und zum Nachteil des Kreditnehmers ausnutzen könnten. Diese von §§ 305 ff BGB zu vermeidende Gefahr besteht nicht.

Auf den Unterschied zwischen Geschäftskredit und KfW-Kredit hat auch der Bundesgerichtshof hingewiesen und dem damaligen Kläger, der seinen Kredit aus Fördermitteln der KfW bereits nach etwa 2 Jahren statt nach vorgesehen 10 voll zurückgezahlt hat, die anteilige Erstattung des laufzeitunabhängigen Disagio von 4 % versagt. Er hat ausgeführt (Urt. v. 19.10.1993 – XI ZR 49/93, Rdnr. 10 ff):

„Auch im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem Darlehen, das die Klägerin von der beklagten Bank erhalten hat, um einen zinsverbilligten Kredit aus einem öffentlichen Förderprogramm. Im Unterschied zu dem vom erkennenden Senat am 12. Mai 1992 entschiedenen Fall geht es hier allerdings um die rechtliche Einordnung eines Disagios, das nicht einer zwischengeschalteten Bank, sondern der Endkreditnehmerin berechnet wurde. Das führt jedoch zu keiner anderen rechtlichen Bewertung. Entscheidend ist, daß auch hier Zins und Disagio **unabänderlich vorgegeben** waren, daß es sich bei dem der Klägerin gewährten Darlehen nicht um einen Kredit handelte, der in Wettbewerb mit den Angeboten anderer Kreditinstitute treten sollte, sondern um zweckgebundene besonders günstige Mittel zur Förderung wirtschaftspolitischer Ziele, daß Effektivzins, Nominalzins und Disagio sowie alle sonstigen Kreditbedingungen einseitig von der KfW im Interesse einer optimalen Förderung festgelegt waren und daß insgesamt für die Klägerin die Annahme fernliegend erscheinen mußte, das Disagio sei ein zinsähnlicher laufzeitabhängiger Entgeltbestandteil.

Für die Klägerin als Endkreditnehmerin mußte sich daraus, daß ihr die Möglichkeit vorzeitiger Darlehensrückzahlung ohne Entrichtung einer Vorfälligkeitsentschädigung eingeräumt worden war, ein weiteres Indiz dafür ergeben, daß sie in diesem Fall nicht auch noch den zusätzlichen Vorteil einer teilweisen Rückerstattung des Disagios erhalten sollte. Es war offensichtlich, daß eine solche vorzeitige Darlehensrückzahlung, wenn sie in einer Zeit besonders niedriger Kapitalmarktzinsen erfolgte, für die Gegenseite angesichts der Notwendigkeit entsprechend langfristiger Gegenfinanzierung des Zehnjahresdarlehens mit erheblichen finanziellen Einbußen verbunden sein konnte. Es lag daher nahe, in dem Disagio eher einen Ausgleich für diese von der Gegenseite übernommenen Risiken als einen verdeckten Zinsbestandteil zu sehen.“

Die Kreditnehmer müssen die Konditionen entweder akzeptieren oder auf die Fördermittel verzichten (so BGH, Urt. vom 12. Mai 1992 – XI ZR 258/91, Rdnr. 11).

Hinsichtlich des Bearbeitungsentgeltes ist im Übrigen entgegen der Auffassung des Amtsgerichts darauf hinzuweisen, dass der bei KfW-Förderkrediten im Gegensatz zu normalen Geschäftskrediten zusätzlich anfallende Bearbeitungsaufwand keineswegs im Interesse der Geschäftsbank erfolgt, sondern im Interesse des Investors und im öffentlichen Interesse. Denn Mittel soll und darf nur derjenige erhalten, dessen Vorhaben den Förderzweck erfüllt. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die auflegten und begrenzten Mittel nur für die vorgesehenen Investitionen zur Erreichung der gesteckten Ziele eingesetzt werden. Dies erfordert die Prüfung der Förderungsfähigkeit der beabsichtigten Investition vor der Vergabe und eine Prüfung des zweckentsprechenden Einsatzes der Mittel nach Vergabe. Umgekehrt hat der Investor i.d.R. ein erhebliches Interesse daran, subventionierte Kredite zu Konditionen unter Marktpreis zu erhalten.

Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vermag die Kammer nicht im Ansatz zu erkennen. Dass das Darlehen nur zu 96 % ausgezahlt wird, 4 % einbehalten werden, davon 2 % als Bearbeitungsentgelt und weitere 2 % für die Möglichkeit der vollständigen vorzeitigen Tilgung, ist schon in Nr. 2.2. DV unmissverständlich geregelt, wie auch schon im Förderprogramm selbst, wenn auch nicht so detailliert (B 1 = Bd. I Bl. 84).

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97, 100 Abs. 1, § 708 Nr. 10, § 711, § 543 Abs. 2 Satz 1, § 3 ZPO.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bückeberg, 31675 Bückeberg, Herminenstraße 31 eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Schulte

Barnewitz

Salaschek